

68. Unterschied zwischen dem Irrtum über den Inhalt einer Erklärung und über die Rechtsfolgen einer solchen.  
B.G.B. § 119.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Mai 1902 i. S. Spinnerei u. Weberei zu G. (Kl.) w. R. & S. Konkursverw. (Bekl.). Rep. VII. 85/02.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Firma R. & S. hatte am 8. September 1899 mit der Klägerin einen Vertrag abgeschlossen, wonach für einen näher bestimmten Preis von der letzteren der ersteren 500 Stück Messel zu liefern waren. Diese Lieferung war in Ansehung von 404 Stück bis zum 19. Januar 1901, an welchem Tage über das Vermögen der Käuferin der Konkurs eröffnet wurde, erfolgt, ohne daß der entsprechende Kaufpreis gezahlt worden. Der in dem Konkurse bestellte Verwalter richtete durch Schreiben vom 21. und 26. Januar sowie vom 1. Februar 1901 an die Klägerin das Verlangen auf Lieferung von 78 Centimeter Messel, indem er diese Quantität als rückständig,

bezw. als solche bezeichnete, welche die Klägerin für die Konkursfirma noch in Nota habe. Er begründete in dem letzten der erwähnten Schreiben seinen Antrag durch Berufung auf § 17 R.D. Unter dem 2. Februar 1901 antwortete die Klägerin dem Konkursverwalter, daß dieser nach jener Gesetzesbestimmung auch die rückständige Leistung der Gemeinschuldnerin zu erfüllen habe; erst nachdem diese Zahlung erfolgt, werde die Lieferung des Restes der Ware geschehen. Umgehend teilte darauf der Konkursverwalter der Klägerin mit, daß er sich bei Stellung seines Erfüllungsverlangens in einem Irrtum befunden habe, und solches damit anfechte. Mit der gegenwärtigen, gegen den Konkursverwalter gerichteten Klage hat nun die Klägerin den Kaufpreis für die von ihr vor der Konkursöffnung gemachten Lieferungen verlangt. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten, indem er vorgebracht hat: er habe sich bei Ausübung des Wahlrechtes (§ 17 R.D.) in einem rechtlich bedeutsamen Irrtum befunden; es sei ihm nämlich nichts von Ansprüchen der Klägerin für bereits gemachte Lieferungen bekannt gewesen; ihm habe nie die Absicht beigewohnt, die Konkursmasse, ohne daß diese noch eine Gegenleistung erhalte, mit einer Forderung zu belasten.

In dieser Richtung ist Zeugenbeweis erhoben. Danach haben der eine Mitinhaber der gemeinschuldnerischen Firma und der Prokurist derselben dem Beklagten, als dieser solche wegen Fortführung des Geschäftes zu Rate zog, in Bezug auf das Verhältnis zu der Klägerin nicht gesagt, daß letztere den in Frage stehenden Vertrag bereits in Ansehung des größten Teiles der übernommenen Lieferungen erfüllt gehabt. Der Beklagte ist von jenen Personen dazu, die Lieferung von der Klägerin zu verlangen, veranlaßt worden, damit dem Geschäft noch neue Waren, deren Preis inzwischen gestiegen, zugeführt, und der Konkursmasse ein beträchtlicher Gewinn bereitet werde.

Die Vorinstanzen haben auf Grund des Einwandes des Beklagten die Klage abgewiesen. Von dem Berufungsgerichte ist ausgeführt: nach § 119 B.G.B. sei zur Anfechtung einer Erklärung wegen Irrtums erforderlich einmal Irrtum über den Inhalt oder über Eigenschaften der Person oder Sache, zweitens daß die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben sein würde. Das zweite Erfordernis sei nach der Beweis- auflage unzweifelhaft gegeben. In ersterer Beziehung komme in

Betracht, daß der Unterschied zwischen Irrtum im Wesen der Sache und im Beweggrunde nach den Motiven des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Absicht aufgegeben sei. Dagegen habe anerkannt werden sollen, daß der Irrtum über den Gegenstand dem Irrtum über den Inhalt gleichstehe. Im vorliegenden Falle habe der Beklagte den Rest von den nach dem Vertrage zu liefernden 500 Stück Kessel verlangt. Die Erklärung habe sich also auf diesen bestimmten und begrenzten Gegenstand bezogen. Wirkung habe die Erklärung aber für den ganzen ursprünglichen Vertragsgegenstand gehabt. Der vom Beklagten geltend gemachte und anzuerkennende Irrtum betreffe also den Gegenstand und damit den Inhalt der Erklärung. Dem § 121, wonach die Anfechtung unverzüglich zu erfolgen hat, sei genügt.

Diese Darlegungen müssen in dem Hauptpunkte für rechtsirrtümlich erachtet werden. Zutreffend ist auf die Beurteilung des Falles, soweit der Einwand des Beklagten in Frage stand, das Bürgerliche Gesetzbuch angewandt, da die selbständigen Tatsachen, auf welche der Einwand gestützt ist, in die Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes fallen. Dagegen kann der Vorinstanz insoweit nicht beigetreten werden, als ein rechtlich bedeutsamer Irrtum deshalb als vorliegend angenommen ist, weil der Beklagte mit dem Verlangen der Restlieferung einen bestimmten Gegenstand im Auge gehabt habe und nur für diesen habe eine Wirkung hervorrufen wollen, während in Wirklichkeit durch die Erklärung Wirkung für den ganzen ursprünglichen Vertragsgegenstand eingetreten sei. Demnach würde bestimmend für das Vorgehen des Beklagten die Unkenntnis gewesen sein, daß seine Erklärung die letzterwähnte Wirkung haben werde. Dieser Irrtum aber betrifft die Rechtsfolgen des Geschäftes. Das schließt aus, hier von einem Irrtum, auch von einem im Beweggrunde, über den Inhalt oder, wie man auch mit dem Berufungsgerichte sagen kann, den Gegenstand des Geschäftes, wie doch erforderlich,

vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 1 Bem. 2a zu § 119, zu sprechen.

Muß demnach das Urteil aufgehoben werden, so ist doch die Zurückverweisung an die Vorinstanz geboten, damit eine Prüfung erfolge, ob nicht nach der Sachlage Raum für die Annahme, daß ein andersartiger, zur Anfechtung ausreichender Irrtum vorliege, ge-

geben sei. Es kann in dieser Beziehung ein Hinweis auf die Gründe des Landgerichtes erfolgen. Dieses hat auf der von ihm gewonnenen tatsächlichen Grundlage, daß der Beklagte in Unkenntnis von der Tatsache gehandelt, daß sein Erfüllungsverlangen einen Vertrag betreffe, der bereits zum größten Teile und überdies noch ohne Erfüllung der Gegenleistung erfüllt gewesen sei, angenommen, der Beklagte habe in dem Glauben gehandelt, die ganze Leistung eines noch nicht erfüllten selbständigen Vertrages in Anspruch zu nehmen. Die vorgestellte Leistung sei sonach nicht der in Wirklichkeit geforderten gleich, vielmehr beide Objekte völlig verschieden gewesen. Daher liege ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung vor, und sei somit § 119 anzuwenden.“ . . .